

Vereinbarung

zwischen

unter der Beim vom 3.9.2004

der **Stadt Buchholz** in der Nordheide
vertreten durch
den Stadtdirektor
und
den Bürgermeister
nachstehend „**Stadt**“ genannt

und

dem **Landkreis Harburg**
vertreten durch
den Landrat
und
den Oberkreisdirektor
nachstehend „**Kreis**“ genannt

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung ist der Bau einer östlichen Umgehungsstraße „Ostring“ zur Entlastung des innerstädtischen Verkehrs und zur zügigeren Anbindung der Stadt Buchholz an den überörtlichen Verkehr.
2. Art und Umfang der Baumaßnahmen bestimmen sich nach den vom Kreis festgestellten Plänen.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

1. Der Kreis führt die planfestgestellte Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch und ist für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
2. Die planerische Absicherung der Verlängerung der Stadtstraße Heidekamp und des Umbaues des Knotenpunktes Soltauer Straße/Ernststraße/Heidekamp soll durch die Planfeststellung für die Gesamtmaßnahme erfolgen.
3. Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Leitungen veranlasst der Kreis.
4. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und den Kreis abgenommen. Die Teile, die in der Baulast der Stadt stehen (§ 5), gehen mit dem Tag der Abnahme auf die Stadt über.
Stadt und Kreis teilen sich während der Gewährleistungsfristen auftretende Mängel unverzüglich mit.

§ 3**Kostenverteilung**

Stadt und Kreis tragen je zur Hälfte die Bau-, Planungs-, Bauleitungs-, Baustellenkoordinierungs- und Grunderwerbskosten einschließlich Flurbereinigung für den Ostring sowie den Umbau der Knotenpunkte K 13 / K 82 und Soltauer Str. / Ernststr. / Heidekamp und die Verlängerung der Stadtstraße Heidekamp, soweit sie nicht durch Zuschüsse von mindestens 60 % der zuwendungsfähigen Kosten nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gedeckt werden.

§ 4**Zahlungspflicht und Abrechnung**

1. Kreis und Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
2. Die Abrechnung der Kosten der Gemeinschaftsmaßnahme obliegt dem Kreis. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Kreises Abschlagszahlungen.
3. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird der Kreis der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Baumaßnahme und den städtischen Kostenanteil übersenden.
4. Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Abschlagszahlungen. Diese werden 6 Wochen nach Anforderung fällig.

§ 5**Baulast nach Fertigstellung**

1. Für den Ostring soll die Widmung zur Kreisstraße in der Planfeststellung verfügt werden. Straßenbaulastträger ist dann der Landkreis Harburg.
2. Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an
 - a) der verlängerten Stadtstraße Heidekamp einschließlich des Regenwasserkanals
 - b) der neuen Anbindung der „Buenser Siedlung“
 - c) den Überführungen der Wirtschaftswege einschließlich der Bauwerke der Stadt obliegt.

§ 6**Abstufung von Kreisstraßen zu Stadtstraßen**

1. Nach Fertigstellung des „Ostringes“ werden folgende Kreisstraßenteilstrecken zu Stadtstraßen abgestuft:
 - K 13 zwischen Einmündung Ostring und Lindenstraße
 - K 28 zwischen Einmündung Ostring in den Buchhölzer Berg und Lindenstraße
 - K 54 zwischen Ostring und K 13
 - K 83 zwischen Ostring und K 28
 - K 82 in gesamter LängeEntsprechende Umstufungsvereinbarungen werden zu gegebener Zeit zwischen Stadt und Landkreis abgeschlossen.

- 2. Bis zur Übergabe wird der Kreis die Straßen in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Für diesen Fall verzichtet die Stadt auf Ansprüche wegen rückständigen Unterhaltungsaufwandes.

§ 7

Sicherstellung der Finanzierung

Die Baumaßnahme kann nur durchgeführt werden, wenn sich das Land nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz an den Kosten beteiligt und die übrige Finanzierung durch Kreis- und Stadthaushalt sichergestellt werden kann.

§ 8

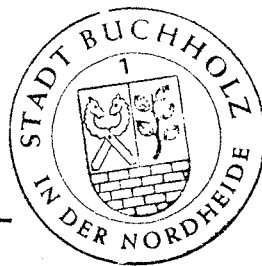
Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte sich im Planfeststellungsverfahren herausstellen, dass durch Einzelmaßnahmen die Gesamtmaßnahme gefährdet wird, kann die Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

Für die **Stadt Buchholz:**

Buchholz, den 3.9.01

[Signature]
Bürgermeister



[Signature]
Stadtdirektor

Für den **Landkreis Harburg:**

Winsen(Luhe), den 3.9.01

[Signature]
Landrat



[Signature]
Oberkreisdirektor